



# **Yacht-Club Hoffmannstadt Fallersleben e.V.**

Mitglied im Deutschen Motoryachtverband

## **Umweltschutzbestimmungen für den Yachthafen Allerbüttel**

Gültige Gesetze zwingen uns alle zur Einhaltung der Umweltschutzvorschriften, für die Nichteinhaltung drohen empfindliche Strafen.

Umweltschutz sollten wir auch im eigenen Interesse sehr ernst nehmen.

Da wir als Hafeninhaber in die Pflicht genommen werden, wenn der direkte Verursacher nicht feststellbar ist, müssen wir entsprechende Schutzmaßnahmen als Hafenordnung festlegen.

Die Leitlinien zum Umweltschutz für Winterlagerplätze und Häfen von Sportbooten sind bindend und werden von der Wasserschutzpolizei laufend überwacht. Jeder Schiffseigener ist für die Einhaltung der Umweltschutzbedingungen verantwortlich und haftbar.

1. In unseren Abfallbehälter im Hafen dürfen nur Abfälle entsorgt werden, die nicht Sondermüll sind.
2. Sondermüll muß entsprechend entsorgt werden. Die Entsorgungskosten zwingen uns, darauf zu bestehen, dass jeder seine Sonderabfälle **selbst** entsorgt.
3. Das Auftanken der Yachten im Hafen mit Brennstoffen wird unter Einhaltung gesondert festgelegter Sicherheitsvorkehrungen erlaubt. Für auftretende Schäden muß der jeweilige Verursacher aufkommen.
4. Bilgenwasser (Motorbilge) kann in geeigneten Behältern mit Inhaltsangabe an der Schleuse Sülfeld abgegeben werden.
5. Bei Schleif- und Streifarbeiten ist unbedingt darauf zu achten, daß die Bodenfläche/der Waschplatz mit einer Plane abgedeckt wird.  
Pinsel, Malerrollen, Abdeckplane, Schleifpapier und Farbdosen sind Sondermüll und entsprechend zu entsorgen.
6. Die Entsorgung von Altöl für Gastlieger und Clubmitglieder in den clubeigenen Altölsammelbehälter wird über den Hafenmeister bzw. dessen Vertreter abgewickelt. Für die Entsorgung ist von Clubmitgliedern eine Gebühr in Höhe von 1 € / Liter zu entrichten.  
Benutzte Ölfilter und Ölbehältnisse sowie ölbeschmierte Putzlappen gehören nicht in den Altölsammelbehälter, sondern sind Sondermüll und als solches entsprechend Punkt 1. und 2. der Umweltschutzbestimmungen zu entsorgen.

### **Bitte denken Sie daran:**

Der Verursacher wird bei Zuwiderhandlungen gegen gültige Umweltschutzvorschriften in die Haftung genommen und geht das Risiko einer Strafanzeige ein.

Wolfsburg, den 28.04.2015

**- Der Vorstand des YCHF -**